

# **Teil I**

## **Bewerbungsbedingungen**

betreffend

**Vermarktung und Verwertung von Papier, Pappe und  
Kartonagen (PPK) aus dem  
Landkreis Görlitz**

im offenen Verfahren  
gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge  
(Vergabeverordnung – VgV)

## **1 Allgemeines**

Die Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ) – nachfolgend als EGLZ bezeichnet – beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen genau bezeichnete Entsorgungsdienstleistung nach Maßgabe folgender Bedingungen zu vergeben.

Die Ausschreibungsunterlagen bestehen aus:

- Teil I: Bewerbungsbedingungen (vorliegender Text),
- Teil II: Angebotsschreiben, in das auch die Preise einzutragen sind, nebst auszufüllenden Formularen,
- Teil III: Leistungsbeschreibung und
- Teil IV: Besondere Vertragsbedingungen.

Diese Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Ausschreibung. Die Bieter haben sich unmittelbar nach Erhalt der Unterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern.

## **2 Angaben zur ausgeschriebenen Leistung**

### **2.1 Ausgeschriebene Leistung**

Die Leistung umfasst die Übernahme der durch die EGLZ eingesammelten Mengen Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Mengen) an der Übergabestelle am Betriebsstandort der EGLZ.

Die überlassenen PPK-Mengen beinhalten sowohl einen Anteil an kommunalem Altpapier als auch einen Anteil an Verkaufsverpackungen (systempflichtiger Anteil), für dessen Rücknahme und Entsorgung gemäß § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV) die Dualen Systeme zuständig sind. Aktuell beträgt der kommunale Anteil des Altpapiers 81,80 % und der systempflichtige Anteil 18,20 %.

Die Leistung beinhaltet dem folgend grundsätzlich nur die Verwertung des kommunalen Anteils an PPK, d.h. den Anteil des Aufkommens, für dessen Entsorgung die Systembetreiber nicht zuständig sind. Im Rahmen der Leistungserbringung ist je nach Vertragslage mit den Systembetreibern ggf. die gesamte Sammelmenge zu übernehmen und zu verwerten. Die EGLZ behält sich je nach Vertragslage vor, die systempflichtigen Mengen den Systembetreibern zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass die an der Übergabestelle übernommenen PPK-Mengen stets ausschließlich im Auftrag der EGLZ zu verwerten sind. Die Unterscheidung in einen kommunalen und einen systempflichtigen Anteil dient lediglich der Erläuterung, warum es im Leistungszeitraum zu Mengenschwankungen kommen kann.

## **2.2 Auftraggeber**

### **Auftraggeber bzw. Anschrift an die, die Angebote zu senden sind (Vergabestelle):**

Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ)  
Streitfelder Straße 2  
02708 Lawalde

### **Ansprechpartner für Bieteranfragen:**

Frau Kleich  
Fax: 03585 / 41 69 69

## **2.3 Leistungsort**

Die PPK-Mengen sind an der Übergabestelle am Betriebsstandort der EGLZ zu übernehmen (siehe Punkt 2.2). Die Verwertung der übernommenen PPK-Mengen ist nicht örtlich beschränkt.

## **2.4 Leistungszeitraum**

Leistungszeitraum ist der 01.01.2019 bis 31.12.2019. Die EGLZ hat nach § 16 der Besonderen Vertragsbedingungen das Recht, den Vertrag dreimalig um jeweils ein Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption der EGLZ). Spätestens vier Monate vor Vertragsende muss die Inanspruchnahme der Verlängerungsoption durch die EGLZ schriftlich angezeigt werden.

## **3 Hinweise zum Vergabeverfahren**

### **3.1 Bezeichnungen**

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Bietergemeinschaften gemeint; mit Auftragnehmer (AN) sind Bieter oder Bietergemeinschaften gemeint, die den Zuschlag erhalten haben.

### **3.2 Art der Vergabe**

Die Vergabe erfolgt im Offenen Verfahren gemäß § 15 VgV.

### **3.3 Zeitlicher Rahmen des Vergabeverfahrens**

Absendung der Bekanntmachung: 26.03.2018  
Ende der Angebotsfrist: 30.04.2018 12:00 Uhr  
Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 29.06.2018

### **3.4 Stelle, an die sich Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden können**

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen  
bei der Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04013 Leipzig

Wir weisen darauf hin, dass ein Antrag bei der Vergabekammer unzulässig ist, soweit der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber der EGLZ nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat (gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB), Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der EGLZ gerügt werden, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der EGLZ gerügt werden, mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung der EGLZ, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrecht aller Beteiligten nach § 165 GWB mit der konkreten Möglichkeit rechnen muss, dass sein Angebot mit allen wesentlichen Bestandteilen von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen können, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (dies gilt z. B. für Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Falle an die Vergabekammer wenden.

### **3.5 Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen**

Fragen zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen sind schriftlich per Fax an die EGLZ zu richten. Fragen, die nicht schriftlich bis zu 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist vorliegen, können möglicherweise nicht mehr beantwortet werden.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Es obliegt dem Bieter, sich bis zum Ablauf der Angebotsfrist darüber informiert zu halten, ob der Auftraggeber auf seiner Internetseite eine neue Bieterinformation zum Abruf bereitgestellt hat. Das Risiko, bei Unterlassen des Abrufes einer Bieterinformation ein Angebot aufgrund veralteter Unterlagen abzugeben und aus diesem Grund vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden, liegt allein beim betreffenden Bieter. Die

Bieter können der EGLZ eine E-Mail an [a.kleich@abfall-eglz.de](mailto:a.kleich@abfall-eglz.de) mit der Bitte zusenden, den Bieter über das Bereitstehen neuer Bieterinformationen zum Vergabeverfahren EGLZ PPK 01/2018 EU zu informieren. Die EGLZ übernimmt für den Zugang der E-Mail bei den Bietern jedoch keine Gewähr. Die Inanspruchnahme dieses freiwilligen Services entbindet den Bieter nicht von der zuvor beschriebenen Pflicht, sich informiert zu halten.

### **3.6 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter die EGLZ vor Angebotsabgabe darauf hinzuweisen.

### **3.7 Öffnung der Angebote**

Die Öffnung der Angebote erfolgt unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist. An der Öffnung der Angebote nehmen Vertreter und Berater der EGLZ teil. Bieter sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

### **3.8 Wertung der Angebote**

Nach §§ 56 ff. VgV erfolgt in Verbindung mit den Vergabeunterlagen die Prüfung und Wertung der Angebote wie folgt:

#### Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen. Insbesondere werden nicht form- und fristgerecht eingegangene Angebote ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn der verspätete Eingang nachweislich nicht durch vom Bieter zu vertretende Umstände verursacht wurde. Die Umstände, welche zu der verspäteten Einreichung geführt haben, sind vom Bieter darzulegen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Angebote,

- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten,
- nicht zugelassene Nebenangebote.

Erklärungen und Nachweise können entsprechend der Regelungen des § 56 VgV unter Nachfristsetzung nachgefordert werden. Nach Ablauf der zu setzenden Nachfrist werden unvollständige Angebote ausgeschlossen.

### Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie die EGLZ zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der Vertragsunterlagen (Teil IV der Ausschreibungsunterlagen) Ansprüche auf Schadensersatz.

### Prüfung der Angebotspreise

Die Vergabestelle kann ggf. zur Überprüfung der Preise eines Angebotes verpflichtet sein. Erscheint im Sinne von § 60 Abs. 1 VgV ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, wird durch die EGLZ vom Bieter Aufklärung verlangt. Die Vergabestelle kann zu diesem Zweck vom Bieter nähere Auskünfte und Erklärungen zur Kalkulation der Angebotspreise verlangen (Übergabe der Urkalkulation (siehe auch 4.15)).

### Aufklärung

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben. Dabei kann die Urkalkulation herangezogen werden.

### Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Bewertungskriterium für die eingegangenen Angebote ist zu 100 % der für die Gesamtleistungen gebotene Preis. Der prognostizierte Gesamtwertungspreis ist der voraussichtliche Auftragswert für den Leistungszeitraum. Dieser bestimmt sich aus dem gebotenen Preis in Verbindung mit der prognostizierten Jahresmenge. Dem Preisblatt im Angebotsschreiben (Teil II der Ausschreibungsunterlagen) ist die Berechnung des prognostizierten Gesamtwertungspreises zu entnehmen.

## **3.9 Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote**

Die EGLZ informiert gemäß § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses per Fax. Dafür hat der Bieter im Angebotsschreiben eine Faxnummer anzugeben, an welche die EGLZ diese Information versendet.

Mit der Abgabe des Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass nichtberücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

## **3.10 Bestimmungen zum Datenschutz**

Die von den Bietern erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes.

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt der Bieter sich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 134 GWB und § 62 VgV nach Maßgabe des rechtlich Zulässigen sein Name bekannt gegeben wird.

### **3.11 Hinweis, sofern kein Angebot abgegeben wird**

Es steht Interessenten frei, auf die Aufforderung zur Angebotsabgabe kein Angebot abzugeben.

## **4 Angebots- und Bewerbungsbedingungen**

### **4.1 Abgabe der Angebote**

Angebote sind bis zum

**30.04.2018 12:00 Uhr**

bei der nachfolgend genannten Stelle einzureichen:

**Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ)  
Streitfelder Str. 2  
D-02708 Lawalde**

Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Die Angebote sind mit allen nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Unterlagen **im Original und mit einer Kopie, welche als solche zum Beispiel mit der Aufschrift „Kopie“ zu kennzeichnen ist**, in einem verschlossenen Umschlag oder Behältnis, die sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lassen, abzugeben. Die Angebote müssen deutlich gekennzeichnet sein mit der Aufschrift:

**Angebotsunterlagen, nicht öffnen!**

**Ausschreibungsunterlagen Vermarktung und Verwertung von Papier,  
Pappe und Kartonagen (PPK) für**

**Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ)**

**Vergabenummer: EGLZ PPK 01/2018 EU**

Es ist zu gewährleisten, dass die Kopie mit dem Original identisch ist. Im Angebotsformular wird zur Bestätigung eine Erklärung des Bieters, in der dies versichert wird, abgefordert. Bei Abweichungen ist das Original maßgeblich.

Aufgrund des Umfangs und der Art der mit dem Angebot einzureichenden Unterlagen sind auf elektronischem Wege übermittelte Angebote (E-Mail, Telefax) nicht zugelassen. Dies gilt ebenfalls für telefonisch übermittelte Angebote.

Die Angebote müssen alle geforderten Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Zu den Folgen des Fehlens von Angaben und Erklärungen wird auf die Bewerbungsbedingungen Nr. 3.8 verwiesen. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen. Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls das Angebot nicht berücksichtigt wird.

#### **4.2 Änderungen und Ergänzungen / Berichtigungen und Rücknahme der Angebote**

Für das Angebot ist das von der EGLZ übersandte Preisblatt zum Eintragen der Preise zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen oder Abschriften ist nicht zulässig. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Ergänzungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form (wie das Angebot) einzureichen.

Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist gemäß Ziffer 3.3 an sein Angebot gebunden.

#### **4.3 Unterschrift**

Die Angebote sowie die Formblätter, Erklärungen und Nachweise (soweit vorgesehen) müssen unterschrieben sein.

#### **4.4 Preise**

Die Eintragung der Angebotspreise hat im Angebotsschreiben (Teil II) zu erfolgen. Alle Preise sind als Nettopreise in Euro anzugeben. Bei der Preiseintragung ist zur Berücksichtigung der Hinweise des Bundesfinanzministeriums zu tauschähnlichem Umsatz zwingend nach Kosten und Erlösen zu trennen (siehe Preisblatt).



Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

#### **4.5 Beizufügende Unterlagen**

Die Vergabestelle bittet, bei der Angebotsabgabe folgende Unterlagen einzureichen:

- ausgefülltes und unterschiedenes Angebotsschreiben einschließlich des darin enthaltenen Preisangebotes (Teil II) nebst Anlagen des Bieters (Erklärungen, Nachweise, Formulare etc.),
- Leistungsbeschreibung (Teil III),
- Besondere Vertragsbedingungen (Teil IV) und
- ggf. von der Vergabestelle im Laufe des Verfahrens ausgegebene Bieterinformationen.

Das Angebot ist im Original und mit einer Kopie einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine zusammenfassende Liste der einzureichenden Unterlagen im Angebotsschreiben (Teil II), Anlage 1 des Angebotsschreibens, befindet.

#### **4.6 Nachweise zur Eignung**

Zur Feststellung der für die Übernahme des Auftrags erforderlichen Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, Leistungsfähigkeit (wirtschaftlich/finanziell sowie technisch/beruflich)) sind die nachfolgenden Unterlagen dem Angebot beizufügen. Eigenerklärungen des Bieters müssen konkret für das vorliegende Vergabeverfahren ausgestellt werden; es können die Formulare im Anhang des Angebotsschreibens (Teil II) verwendet werden. Im Angebotsschreiben ist für jeden zu erbringenden Nachweis dargestellt, welches Formular genutzt werden kann.

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 42 Abs. 1 VgV i.V.m. §§ 123, 124 GWB
- Eigenerklärung über eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. gesetzl. Unfallkasse und Beitragsleistungen
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherungsbestätigung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den folgenden Deckungssummen je Schadensfall, oder Bereitschaftserklärung eines Versicherers zum Abschluss einer entsprechenden Versicherung im Auftragsfall:

- Personen- und Sachschäden: 2.500.000 €

- Vermögensschäden: 300.000 €

Dem vergleichbar wäre eine Versicherung über 2.800.000 € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

- Für Unternehmen, die im Handels- bzw. Berufsregister eingetragen sind: Nachweis über die Eintragung im Handels- bzw. Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist
- Erklärung über Referenzen zu der ausgeschriebenen Leistung oder vergleichbare Referenzen in den letzten drei Jahren (Mindestanforderung: 1 Referenz der letzten drei Jahre über mindestens 6.000 Mg)
- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (EfbV-Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis des jeweiligen Landes) nach § 57 KrWG in Verbindung mit der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV):

Für den Transport zur Verwertungsanlage

- Beförderung der Abfallarten:
  - Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01)
  - Papier und Pappe (AS 20 01 01)

Für den Fall der Sortierung:

- Lagern und Behandeln für die Abfallarten:
  - Verpackungen aus Papier und Pappe (AS 15 01 01)
  - Papier und Pappe (AS 20 01 01)

Des Weiteren sind folgende auftragsbezogene Erklärungen und Nachweise durch die Bieter einzureichen.

- Benennung des Standortes (Adresse) von dem die Leistung aus erbracht werden soll (Betriebsstätte) sowie eines festen Ansprechpartners
- Benennung der vorgesehenen Verwertungsanlage oder Verwertungsanlagen (Standort, Betreiber) sowie Kurzdarstellung des Verwertungskonzeptes

Für den Fall der Sortierung:

- Benennung der vorgesehen Sortieranlage (Betreiber, Standort) sowie Kurzdarstellung des Konzeptes (Sortierfraktionen, nachgeschaltete Verwertungsanlage(n))

Nur auf Aufforderung der Vergabestelle sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszug aus der Genehmigung der Verwertungsanlage(n) bzw. Sortieranlagen,
- Urkalkulation.

Die beizubringenden Nachweise/Bescheinigungen dürfen, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist gemäß Punkt 4.1, nicht älter als sechs Monate sein. Das EfbV-Zertifikat kann im Gegensatz dazu auch zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt sein, muss jedoch zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültig sein.

Es wird darum gebeten, dass eine Verpflichtungserklärung und die Nachweise der Unterauftragnehmer, soweit diese bei Angebotsabgabe feststehen, bereits mit dem Angebot abgegeben werden.

#### **4.7 Weitere Erklärungen und Nachweise**

Weiterhin sind mit dem Angebot folgende Unterlagen einzureichen:

- Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft (soweit relevant),
- Erklärung zum Einsatz von Unterauftragnehmer (soweit relevant und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannt) sowie ggf. die Verpflichtungserklärung der beabsichtigten Unterauftragnehmer.

#### **4.8 Vergütung der Angebote**

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen, die vom Bieter gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt. Die Vervielfältigungskosten der Vergabeunterlagen werden nicht erstattet.

#### **4.9 Urheberrechte**

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

#### **4.10 Nebenangebote**

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen.

#### **4.11 Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften, die sich im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen wollen, haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- nach der der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber der EGLZ auch schon im Vergabeverfahren rechtsverbindlich vertritt, alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften sowie der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen.

Die Erklärung ist nach Formular 2 „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (enthalten im Angebotsschreiben, Teil II) abzugeben.

In Verträgen zwischen Mitgliedern von Arbeitsgemeinschaften, die sich sowohl aus kleinen und mittleren Unternehmen als auch aus anderen Unternehmen zusammensetzen, dürfen kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf in diesem Zusammenhang kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft ist auf Verlangen der Vergabestelle zu erläutern bzw. nachzuweisen. Wir bitten zu beachten, dass eine Zulässigkeit vor allem dann besteht, wenn nur auf Grund des Zusammenschlusses der einzelnen Bieter zu einer Bietergemeinschaft die Leistung angeboten werden kann.

Erklärungen von Bietergemeinschaften (Eigenerklärung zum Nichtvorliegen der Ausschlussgründe sowie Eigenerklärung zur Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfallkasse), der Handels- bzw. Berufsregisterauszug sowie der Nachweis bzw. die Bereitschaftserklärung zum Versicherungsschutz sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen. Nachweise der fachlichen Leistungsfähigkeit (z. B. Konzept, Efb-Zertifikat, etc.) müssen hingegen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, welche tatsächlich die jeweiligen Leistungen erbringen, eingereicht werden.

#### **4.12 Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer**

Ist der Einsatz von Unterauftragnehmern bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe beabsichtigt, hat der Bieter im Angebot anzugeben, welche Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Stehen die Unterauftragnehmer bereits fest, soll der Bieter bereits mit dem Angebot benennen, welcher Unterauftragnehmer für welche Leistung vorgesehen ist.

Es bedarf der schriftlichen Zustimmung der EGLZ, wenn Leistungen an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen, wenn diese nicht bereits im Angebot vor Zuschlagserteilung benannt sind bzw. auch für den Fall, dass Leistungen an Unterauftragnehmer nach Zuschlagserteilung vergeben werden sollen.

Hinsichtlich der Eignung gelten generell die gleichen Anforderungen (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung<sup>1</sup> sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit) wie für den Bieter selbst.

Benennt der Bieter bereits im Angebot die vorgesehenen Unterauftragnehmer, soll er bereits mit dem Angebot entsprechende Nachweise und eine Verpflichtungserklärung einreichen. Vor Zuschlagserteilung kann die EGLZ von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl

---

<sup>1</sup> Das Einreichen eines Auszuges aus dem Handels- bzw. Berufsregister zum Beleg der Befähigung und Erlaubnis der Berufsausübung entfällt für Unterauftragnehmer.

kommen, verlangen, nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel der benannten Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Für Unterauftragnehmer gelten die sich aus diesen Vergabeunterlagen ergebenden Pflichten unmittelbar. Die Garantie einer vertragsgemäßen Leistungserbringung bzw. Pflicht zur Mangelbeseitigung durch die Unterauftragnehmer übernimmt der Auftragnehmer.

Unterauftragnehmer sind durch den Bieter bzw. den Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer muss bei der Vergabe von Teilen der Leistung an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfahren und dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber benennen. Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen ihm und der EGLZ vereinbart sind. Bei der Vergabe an Unterauftragnehmer sind mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 4 GWB).

Steht bei Angebotsabgabe bereits fest, dass konzernrechtlich verbundene Unternehmen Teile der Leistungen ausführen sollen, sind diese bei Darstellung des Konzeptes zur Leistungserbringung für die jeweiligen Teile der Leistung zu benennen. Von konzernrechtlich verbundenen Unternehmen sind Verpflichtungserklärungen zur Übernahme der jeweiligen Leistung einzureichen.

#### **4.13 Vertraulichkeit**

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen bzw. Bieter ist es den Bietern und/oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Ausschreibungsverfahren der EGLZ, von Mitgliedern des Verwaltungsrates der EGLZ oder sonstigen Wissensträgern zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen interessierten Unternehmen bzw. Bewerbern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens durch die EGLZ oder dessen Berater zugänglich gemacht werden.

Es ist interessierten Unternehmen bzw. Bietern und deren Beratern ausdrücklich nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EGLZ Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder mit dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Fragen zum Vergabeverfahren gemäß Ziffer 3.5 – mit der EGLZ, den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder sonstigen Wissensträgern zu erörtern.

#### **4.14 Sprache**

Die Angebote, sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache

eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

#### **4.15 Urkalkulation**

Die Urkalkulation ist nicht mit dem Angebot einzureichen, sondern nur auf Verlangen der Vergabestelle (Prüfung der Auskömmlichkeit i.S.v. § 60 VgV). In diesem Fall wird der Bieter benachrichtigt und zum Bietergespräch eingeladen, wo die Urkalkulation im Beisein des Bieters geöffnet wird.

Die Ermittlung der Kosten des Auftragnehmers muss anhand der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Urkalkulation müssen mindestens Angaben zum eingesetzten Personal (Anzahl der Mitarbeiter, Lohnkosten der Mitarbeiter), zur eingesetzten Fahrzeugtechnik, zur Betriebsstätte, ggf. zur Zwischenlagerung der Abfälle, zu den Kosten der Entsorgung der Abfälle sowie zu sonstigen Kosten (z. B. Treibstoffkosten, Gemeinkosten, Wagnis/Gewinn) enthalten sein. Zudem sind Kalkulationsansätze (z. B. eigene Prognosen zu Kostenentwicklungen für z. B. Personal, Technik, Energie, Kraftstoff usw.) darzustellen.